

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die Freiwillige Feuerwehr und an die Wasserwehr der Stadt Raguhn-Jeßnitz
(Zuwendungsrichtlinie)**

1. Zuwendung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und der Wasserwehr der Stadt Raguhn-Jeßnitz anlässlich langjähriger Tätigkeit

- 1.1. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für ihre langjährige Tätigkeit in der Feuerwehr aller 10 Jahre eine Urkunde und eine Anstecknadel in der entsprechenden Stufe.
- 1.2. Mitglieder der Wasserwehr erhalten für ihre langjährige Tätigkeit in der Wasserwehr aller 10 Jahre eine Urkunde.
- 1.3. Als Würdigung für ihre langjährige Tätigkeit in der Feuerwehr oder der Wasserwehr erhalten diese Mitglieder eine finanzielle Zuwendung:

bei 10 Jahre Tätigkeit 50,00 €,
bei 20 Jahre Tätigkeit 100,00 €,
bei 30 Jahre Tätigkeit 150,00 €,
bei 40 Jahre Tätigkeit 200,00 €,
bei 50 Jahre Tätigkeit 250,00 €,
bei 60 Jahre Tätigkeit 300,00 €,
bei 70 Jahre Tätigkeit 350,00 €.
- 1.4. Die Anmeldung der zu ehrenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt durch die Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehren und für die zu ehrenden Mitglieder der Wasserwehr durch die Leiter der Wasserwehrrabschnitte im Rahmen der Haushaltsplanung für das darauffolgende Jahr bei der Stadtverwaltung.
- 1.5. Der Erhalt der Zuwendung ist durch das Mitglied schriftlich zu quittieren und der Stadtverwaltung zur Nachweisführung vorzulegen.

2. Zuwendungen zu Gründungsjubiläen bzw. Jahrestagen der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr und Wasserwehrrabschnitte der Wasserwehr der Stadt Raguhn-Jeßnitz

- 2.1. Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr sowie Wasserwehrrabschnitte der Wasserwehr erhalten auf Antrag der Ortswehrleiter bzw. der Wasserwehrrabschnittsleiter anlässlich von Gründungsjubiläen bzw. Jahrestagen im 25-Jahres-Rhythmus eine finanzielle Zuwendung zur Ausgestaltung einer Festveranstaltung in Höhe von 1.500,00 €.
- 2.2. Der Antrag erfolgt formlos durch die Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehren bzw. durch die Leiter der Wasserwehrrabschnitte im Rahmen der Haushaltsplanung für das darauffolgende Jahr bei der Stadtverwaltung. Über den Antrag entscheidet der Stadtrat im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushaltsplan.

- 2.3. Die ausgereichte Zuwendung ist sachgerecht, zweckentsprechend und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwenden und bei der Stadtverwaltung durch Belege nachzuweisen. Nicht verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.

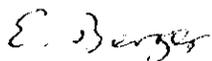
3. Zuwendung an die Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr und an die Wasserwehrabschnitte der Wasserwehr der Stadt Raguhn-Jeßnitz als jährlicher Zuschuss

- 3.1. In Anerkennung des Engagements und der Einsatzbereitschaft bei der Ausübung des Ehrenamtes in der Freiwilligen Feuerwehr und in der Wasserwehr der Stadt Raguhn-Jeßnitz, erhalten die Ortsfeuerwehren und die Wasserwehrabschnitte ein jährliche finanzielle Zuwendung in Höhe von:
- a) 22,00 € je Mitglied der Ortsfeuerwehr, welches aktiv Einsatzdienst verrichtet,
 - b) 22,00 € je aktives Mitglied des Wasserwehrabschnittes, einschließlich der Mitglieder aus Probe, sofern diese an mindestens 75 % des Einsatzdienstes oder an der Ausbildung teilnehmen. Über die Auszahlung der Zuwendung für die Mitglieder auf Probe entscheidet im Einzelfall der jeweilige Abschnittsleiter.
- 3.2. Die Anzahl der aktiven Mitglieder ergibt sich dabei aus dem Stand 31.12. des Vorjahres, welcher bei den Ortsfeuerwehren durch die Jahresstatistik FEU 905 und bei den Wasserabschnitten durch das Mitgliederverzeichnis ermittelt werden.
- 3.3. Die Zuwendung wird zur freien Gestaltung des kameradschaftlichen Zusammenlebens zur Verfügung gestellt. Der Empfang ist durch den jeweiligen Ortswehrleiter bzw. Leiter des Wasserwehrabschnittes zur Nachweisführung zu quittieren. Eine weitere Nachweisführung über die Verwendung der Mittel ist nicht erforderlich.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 4.1. Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am 20.05.2015 in Kraft.
- 4.2. Gleichzeitig tritt die bisherige Zuwendungsrichtlinie FF vom 15.10.2012, Beschluss des Stadtrates Nr. 46-2012 vom 10.10.2012, außer Kraft.

Raguhn-Jeßnitz, den 21.05.2015



Eberhard Berger
Bürgermeister